

**Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch 1112
Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

- | | |
|--|---|
| <p>1. Nach Artikel 120 des Grundgesetzes trägt der Bund die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluss der Arbeitslosenversicherung.
Nach § 364 SGB III leistet der Bund der Bundesagentur für Arbeit die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als zinslose Darlehen, wenn die Mittel der Bundesagentur für Arbeit zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Die Darlehen sind zurückzuzahlen sobald und soweit am Ende eines Tages die Einnahmen die Aufgaben übersteigen.</p> | <p>2. Der Bund trägt darüber hinaus nach § 368 Abs. 2 Satz 2 SGB III i. V. m. § 363 Abs. 3 SGB III die Ausgaben, die der Bundesagentur für Arbeit für die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme entstehen.</p> <p>3. Der Bund trägt nach § 46 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden. Dies gilt auch, soweit die Aufgaben von Arbeitsgemeinschaften (§ 44 b SGB II) und von zugelassenen kommunalen Trägern (§ 6 b SGB II) wahrgenommen werden.</p> |
|--|---|

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99	Vermischte Einnahmen	31 500	1 500	1 362
	-251			

Haushaltsvermerk

Ausgaben zu Nr. 1 und 2 der Erläuterungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Erläuterungen

Bezeichnung	1 000 €
1. Einnahmen aus der ehemaligen Arbeitslosenhilfe.....	30 000
2. Einnahmen aus der ehemaligen Eingliederungshilfe.....	-
3. Sonstige Einnahmen.....	1 500
Zusammen.....	31 500

Übrige Einnahmen

216 02	Eingliederungsbeitrag der Bundesagentur für Arbeit	5 000 000
	-251	

Erläuterungen

Nach § 46 Abs. 4 SGB II beteiligt sich die Bundesagentur für Arbeit zur Hälfte an den dem Bund jährlich entstehenden Aufwendungen für Eingliederungsleistungen und Verwaltung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

1112 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

683 01 -699	Arbeitsmarktprogramm "Hochwasserhilfe Teil II Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit" (August-Hochwasser 2002)	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk

- Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig:
Kap. 0602 Tit. 698 01, Kap. 0802 Tit. 713 02, Kap. 1002 Tit. 662 11, Kap. 1112 Tit. 683 02, 713 01 und Kap. 1202 Titelgrp. 07.
- Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 6002 Tit. 234 01.
- Einnahmen aus Rückzahlungen zweckwidrig verausgabter Mittel sowie Zinsen fließen den Ausgaben zu, auch wenn die Ausgaben in einem früheren Haushaltsjahr erbracht wurden.
- Die nicht im Rahmen der Zweckbindung vom Bund verausgabten Mittel sind nach Maßgabe von § 8 Abs. 5 Aufbauhilfefondsgesetz dem Freistaat Sachsen zur Verfügung zu stellen.

683 02 -699	Arbeitsmarktprogramm "Hochwasserhilfe Teil I Sachkostenzuschüsse zu Strukturanpassungsmaßnahmen nach § 272 SGB III" zur Beseitigung der Hochwasserschäden (August-Hochwasser 2002)	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk

- Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig:
Kap. 0602 Tit. 698 01, Kap. 0802 Tit. 713 02, Kap. 1002 Tit. 662 11, Kap. 1112 Tit. 683 01, 713 01 und Kap. 1202 Titelgrp. 07.
- Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 6002 Tit. 234 01.
- Einnahmen aus Rückzahlungen zweckwidrig verausgabter Mittel sowie Zinsen fließen den Ausgaben zu, auch wenn die Ausgaben in einem früheren Haushaltsjahr erbracht wurden.
- Die nicht im Rahmen der Zweckbindung vom Bund verausgabten Mittel sind nach Maßgabe von § 8 Abs. 5 Aufbauhilfefondsgesetz dem Freistaat Sachsen zur Verfügung zu stellen.

684 01 -253	Berufliche Integration und Beratung von Zuwanderern	9 000	7 500	6 712
----------------	---	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung.....6 500 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2009 bis zu.....3 000 T€
im Haushaltsjahr 2010 bis zu.....2 000 T€
im Haushaltsjahr 2011 bis zu.....1 500 T€

Haushaltsvermerk

- Die Ausgaben sind übertragbar.
- Einnahmen fließen den Ausgaben zu.
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

**Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch 1112
Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 684 01:

Erläuterungen

1	2008 1 000 €	2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
1	2	3	4
1. Maßnahmen zur beruflichen Integration.....	8 500	7 000	6 500
2. Schulung der Beraterinnen und Berater der Bundesagentur für Arbeit nach § 7 RückHG.....	500	500	500
Zusammen.....	9 000	7 500	7 000

Die Ausgaben dienen dem Ziel, die berufliche Integration von Personen mit Migrationshintergrund und einem auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus in Deutschland zu verbessern. Aus dem Ansatz dürfen auch Kosten geleistet werden, die nach Art. 1 § 7 des Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländerinnen und Ausländern bei der Beratung von rückkehrwilligen Ausländerinnen und Ausländern entstehen.

686 02 Sonderprogramm zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher -252	-	109 000	69 535
--	---	---------	--------

Haushaltsvermerk

1. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.
2. Die Ausgaben sind übertragbar.
3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

Erläuterungen

Der Titel dient der Ausfinanzierung von Eintritten bis zum 30. September 2007. Die Einstiegsqualifizierung Jugendlicher wird künftig als Ermessensleistung nach dem SGB III und dem SGB II erbracht.

Ausgaben für Investitionen

713 01 Arbeitsmarktprogramm "Hochwasserhilfe Teil III Deichbau 2002/2003" -699 (August-Hochwasser 2002)	-	-	-
--	---	---	---

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: Kap. 0602 Tit. 698 01, Kap. 0802 Tit. 713 02, Kap. 1002 Tit. 662 11, Kap. 1112 Tit. 683 01, 683 02 und Kap. 1202 Titelgrp. 07.
2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 6002 Tit. 334 01.
3. Einnahmen aus Rückzahlungen zweckwidrig verausgabter Mittel sowie Zinsen fließen den Ausgaben zu, auch wenn die Ausgaben in einem früheren Haushaltsjahr erbracht wurden.
4. Die nicht im Rahmen der Zweckbindung vom Bund verausgabten Mittel sind nach Maßgabe von § 8 Abs. 5 Aufbauhilfefondsgesetz dem Freistaat Sachsen zur Verfügung zu stellen.

Titelgruppe 01

Tgr. 01 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende	(34 894 500)	(35 920 000)
--	--------------	--------------

Haushaltsvermerk

Einnahmen fließen den Ausgaben zu.

1112 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 01:

Erläuterungen

Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB II trägt der Bund die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden. Dies gilt auch, soweit die Aufgaben von Arbeitsgemeinschaften (§ 44 b SGB II) und von zugelassenen kommunalen Trägern (§ 6 b SGB II) wahrgenommen werden. Bei den Leistungen handelt es sich um Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.

544 11 -251	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	15 500	22 000	12 825
----------------	---	--------	--------	--------

Verpflichtungsermächtigung.....7 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2009 bis zu.....3 000 T€
im Haushaltsjahr 2010 bis zu.....2 500 T€
im Haushaltsjahr 2011 bis zu.....1 500 T€

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Wirkungsforschung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 55 SGB II) sowie die Ausgaben der Wirkungsforschung zur Experimentierklausel nach § 6 c SGB II.

632 11 -251	Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung	3 900 000	4 300 000	4 017 338
----------------	---	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk

Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 12.

Erläuterungen

Nach § 46 Abs. 5 SGB II beteiligt sich der Bund an den Aufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II, um aufgrund der Regelungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BGBI. I S. 2954) unter Berücksichtigung der hieraus resultierenden Einsparungen der Länder eine Entlastung der Kommunen in Höhe von 2,5 Mrd. € jährlich im Vergleich zu dem vor dem 1. Januar 2005 geltenden Recht sicherzustellen. Nach § 46 Abs. 6 SGB II beteiligt sich der Bund im Jahr 2008 mit durchschnittlich 29,2 Prozent an den Aufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung. Die Erstattung erfolgt an die Länder. Die aufwandsbezogene Weiterleitung der Erstattungsbeträge an die Kommunen ist Aufgabe der Länder.

636 13 -251	Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	3 600 000	3 498 000	3 607 151
----------------	--	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
Nicht verausgabte Mittel der Titel 636 13 und 685 11 sind zur Hälfte auf das Folgejahr übertragbar. Die übertragbaren Mittel dürfen 10 Prozent des Soll-Ansatzes des laufenden Jahres der Titel 636 13 und 685 11 nicht übersteigen.
2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 685 11.
3. Die Erläuterungen zu Nr. 2 sind verbindlich.

**Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch 1112
Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 636 13 (Titelgruppe 01):

Erläuterungen

1. Soweit die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) erfolgt, erstattet der Bund der BA die anfallenden Verwaltungskosten (§ 46 Abs. 1 SGB II). Hierunter fallen auch die Verwaltungskosten für die Arbeitsgemeinschaften (§ 44 b SGB II) und die zugelassenen kommunalen Träger (§ 6 b SGB II). Zu den Verwaltungskosten gehören auch Aufwendungen für die Einigungsstelle zur Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit nach § 45 SGB II sowie die Kosten für die Statistik nach § 53 SGB II.
2. Das BMAS hat im Rahmen seiner Aufsicht gegenüber der Bundesagentur für Arbeit sicherzustellen, dass die Anzahl der in der Umsetzung des SGB II bei den Arbeitsgemeinschaften und Agenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung mit befristetem Arbeitsvertrag beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt 2008 die Zahl von 11 400 nicht überschreitet. Hierbei sind befristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die 2008 auf noch nicht besetzte offene Stellen einmünden, nicht mitzurechnen. Eine Überschreitung bedarf der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

681 12 Arbeitslosengeld II -251	20 880 000	21 400 000	26 414 028
------------------------------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: **Titelgrp. 02.**
2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 632 11.

Erläuterungen

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten nach § 19 SGB II als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie unter den Voraussetzungen des § 24 SGB II einen befristeten Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld. Des Weiteren fallen hierunter auch das Sozialgeld nach § 28 SGB II für nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben. Darüber hinaus werden für Bezieher von Arbeitslosengeld II Sozialversicherungsbeiträge gezahlt. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden durch die kommunalen Träger erbracht.

685 11 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit -251	6 400 000	6 500 000	4 470 090
---	-----------	-----------	-----------

Verpflichtungsermächtigung.....4 200 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2009 bis zu.....2 270 000 T€
im Haushaltsjahr 2010 bis zu.....1 300 000 T€
im Haushaltsjahr 2011 bis zu.....320 000 T€
im Haushaltsjahr 2012 bis zu.....190 000 T€
im Haushaltsjahr 2013 bis zu.....120 000 T€

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
Nicht verausgabte Mittel der Titel 636 13 und 685 11 sind zur Hälfte auf das Folgejahr übertragbar. Die übertragbaren Mittel dürfen 10 Prozent des Soll-Ansatzes des laufenden Jahres der Titel 636 13 und 685 11 nicht übersteigen.
2. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 636 13 und 686 12.

Erläuterungen

Leistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach §§ 16, 16 a und 17 SGB II, mit Ausnahme der Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder der häuslichen

1112 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 685 11 (Titelgruppe 01):

Pflege von Angehörigen, der Schuldnerberatung, der psychosozialen Betreuung und der Suchtberatung; für diese Leistungen liegt die Zuständigkeit bei den kommunalen Trägern.

686 12	Beschäftigungspakte für ältere Arbeitnehmer -253	99 000	200 000	153 796
--------	---	--------	---------	---------

Verpflichtungsermächtigung.....60 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2009 bis zu.....40 000 T€
im Haushaltsjahr 2010 bis zu.....20 000 T€

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig:
685 11.
3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

Erläuterungen

Die veranschlagten Mittel dienen der Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Impulse für mehr Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch gemeinsame Aktivitäten mit der Wirtschaft, mit den Ländern und in den Regionen sowie weiteren Maßnahmen im Rahmen der Initiative 50plus.

Der Bund fördert bis zu 30 000 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Zusatzjobs) für ältere, arbeitsmarktlich nicht mehr integrierbare Langzeitarbeitslose ab dem 58. Lebensjahr im Übergang von Arbeitslosigkeit zur Altersrente mit einer bis zu dreijährigen Dauer.

Der Beschäftigungspakt in den Regionen soll dazu beitragen, die Erwerbstätigenquote Älterer insbesondere ab dem 50. Lebensjahr zu erhöhen und älteren Arbeitslosen eine neue Perspektive am Arbeitsmarkt zu eröffnen. Dabei soll das Potential der Wirtschaft bei der Eingliederung älterer Arbeitsloser in den allgemeinen Arbeitsmarkt verstärkt genutzt werden.

Die Ausgaben für die Projektträgerkosten, die kommunikative Begleitung der Umsetzung, die Evaluation und regionale sowie überregionale Netzwerkveranstaltungen im Rahmen der Beschäftigungspakte in den Regionen können aus dem Ansatz bis zur Höhe von 15 Mio. €, davon je 5 Mio. € in den Jahren 2008 bis 2010 getragen werden.

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Bundesprogramm Kommunal-Kombi	(143 000)
----------------	--------------------------------------	-----------

Haushaltsvermerk

1. **Die Ausgaben sind übertragbar.**
2. **Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 681 12.**
3. **Einnahmen fließen den Ausgaben zu.**

Erläuterungen

Die veranschlagten Mittel dienen der Umsetzung eines Bundesprogrammes zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden sollen (Bundesprogramm Kommunal-Kombi).

Der Bund plant ab 1. Januar 2008 in zwei Stufen bis zu 100 000 Arbeitsplätze für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten der Kommunen zur Wahrnehmung kommunaler Aufgaben zu fördern. Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze durch einen Zuschuss des Bundes an den Arbeitgeber zum Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers für die Dauer von bis zu drei Jahren.

**Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch 1112
Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02:

Der Aufbau der geförderten Arbeitsplätze erfolgt schrittweise, beginnend mit 50 000 im Jahre 2008 und 50 000 im Jahre 2009. Die Förderung eines Arbeitsplatzes ist maximal für die Dauer von drei Jahren, längstens bis zum 31. Dezember 2012 möglich.

Die beim Bundesverwaltungsamt anfallenden Kosten für die verwaltungsmäßige Abwicklung sowie die kommunikative Begleitung der Umsetzung können aus dem Ansatz getragen werden.

681 21 Bundesprogramm Kommunal-Kombi -253 143 000

Verpflichtungsermächtigung.....880 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2009 bis zu.....350 000 T€
im Haushaltsjahr 2010 bis zu.....350 000 T€
im Haushaltsjahr 2011 bis zu.....175 000 T€
im Haushaltsjahr 2012 bis zu.....3 000 T€
im Haushaltsjahr 2013 bis zu.....2 000 T€

681 22 Beteiligung des Europäischen Sozialfonds am Bundesprogramm Kommunal-Kombi -253 -

Haushaltsvermerk

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1102 Tit. 272 02.

Titelgruppe 03

Tgr. 03 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Arbeitsförderung und Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit (7 583 000) (6 468 000)

636 31 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Arbeitsförderung -225 7 583 000 6 468 000 -

856 31 Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit -225 - - -

Erläuterungen

Nach § 364 SGB III gewährt der Bund der Bundesagentur für Arbeit zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Liquiditätshilfen als zinslose Darlehen, wenn die Mittel der Bundesagentur zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Das Haushaltsgesetz 2008 enthält hierfür einen Finanzrahmen von bis zu 3 Mrd. €. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit am Ende eines Tages die Einnahmen die Ausgaben übersteigen. Können Liquiditätshilfen des Bundes zum Schluss des Haushaltsjahres durch die Bundesagentur nicht zurückgezahlt werden, sind diese im Folgejahr zurückzuzahlen.

Titelgruppe 05

Tgr. 05 Förderung der Erprobung und Entwicklung innovativer Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (-) (-)

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.

1112 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 05:

Erläuterungen

Die Titelgruppe dient der Ausfinanzierung von Projekten mit Arbeitsmarktbezug im Rahmen des Programms EQUAL.

686 51 -164	Förderung der Erprobung und Entwicklung innovativer Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	-	-	2 448
----------------	---	---	---	-------

686 52 -253	Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an der Förderung der Erprobung und Entwicklung innovativer Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1102 Tit. 272 02.

Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

216 01 -251	Aussteuerungsbetrag der Bundesagentur für Arbeit nach § 46 SGB II		4 000 000	3 282 156
----------------	---	--	-----------	-----------

541 01 -252	Einführung einer monatlichen Arbeitsmarktstatistik nach international vergleichbarer Definition		700	1 200
----------------	---	--	-----	-------

636 02 -253	Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten durch den Bund		230 000	170 000
----------------	---	--	---------	---------

681 01 -251	Arbeitslosenhilfe		-	-55 018
----------------	-------------------	--	---	---------

681 08 -251	Eingliederungshilfe für Spätaussiedler sowie für Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge		-	-119
----------------	--	--	---	------

Abschluss des Kapitels 1112

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....		
Verwaltungseinnahmen.....	31 500	1 500
Übrige Einnahmen.....	5 000 000	4 000 000
Gesamteinnahmen.....	5 031 500	4 001 500

Ausgaben

Personalausgaben.....		
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	15 500	22 700
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....		
Schuldendienst.....		
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	42 614 000	42 712 500
Ausgaben für Investitionen.....	-	-
Besondere Finanzierungsausgaben.....		
Gesamtausgaben.....	42 629 500	42 735 200